SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
18. Wahlperiode

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/106

Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP sowie der Abgeordneten des SSW

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 05. Juni 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 586), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Die Beratungen, Protokolle und Unterlagen des Ältestenrates sind vertraulich; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung bleiben unberührt. Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus den vertraulichen Sitzungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. § 49a gilt entsprechend.

   (4) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit gilt § 17a Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Sitzungsausschluss auch gegenüber einer Fraktion ausgesprochen werden kann.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie ohne Stimmrecht je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der nationalen dänischen Minderheit, sofern diese die Fraktionsmindeststärke nach § 22 Abs. 1 nicht erreichen,“ gestrichen.

   b. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) Die Fraktionen können je eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter benennen, die oder der zu den nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen des Unterausschusses Zutritt hat. Die Benennung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Verfahren bei der Mitwirkung im Bundesrat und in Angelegenheiten der Europäischen Union

Soweit die Mitwirkung im Bundesrat oder Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union betroffen sind, kann in eilbedürftigen Angelegenheiten der federführende Ausschuss vorläufig Stellung nehmen (§ 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 8 Satz 8 Parlamentsinformationsgesetz). Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Terminplan der Landtag nicht mehr rechtzeitig beschließen kann.“

4. § 16 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

   „§ 17a Ausschließung von Abgeordneten wegen Verletzung der Vertraulichkeit

   (1) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Geheimschutzordnung oder die Vertraulichkeit von Sitzungen oder Sitzungsteilen kann die oder der Abgeordnete, der oder dem dieser Verstoß zu Last gelegt wird, für bestimmte Beratungsgegenstände oder bis zu drei Sitzungen von der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ausgeschlossen werden. Über die Verhängung sowie Umfang und Dauer eines Sitzungsausschlusses entscheidet die Präsiden-

tin oder der Präsident auf Antrag des Ausschusses. Die oder der betroffene Abgeordnete erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) § 68 Absatz 2 gilt entsprechend.“

6. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert
   a. Folgender Satz 2 wird eingefügt:
      „Schließen sich Mitglieder des Landtages zusammen, die nicht derselben Partei angehören, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Landtages.“
   b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 35 Absatz 2 werden nach dem Wort „zurück“ die Worte „und begründet die Rückgabe“ angefügt.

8. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a
Nutzung mobiler Informationstechnik

Während der Sitzungen des Landtages ist die Nutzung mobiler Informationstechnik auf der Grundlage einer Verständigung im Ältestenrat zulässig.“

9. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53
Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

„Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Abgeordneten zu Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen das Wort erteilen. Die Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen müssen kurz gehalten sein. Sie werden vom Platz aus vorgetragen. Die Beantwortungszeit beträgt bis zu einer Minute; die Zeit der Fragestellung, Zwischenbemerkung und der Beantwortung wird nicht auf die Redezeit angerechnet.“

10. § 56 wird wie folgt geändert:

   a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Jede Fraktion kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für eine ihrer Rednerinnen oder einen ihrer Redner bis zu zehn Minuten Redezeit beanspruchen. Jede weitere Rede soll nicht länger als fünf Minuten dauern.

Im Ältestenrat kann eine Verlängerung dieser Redezeiten vereinbart werden, wenn der Gegenstand der Tagesordnung dies erforderlich macht. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeiten auf Antrag einer Fraktion während der Sitzung des Landtages verlängern, wenn der Verlauf der Aussprache dies erforderlich macht."

b. Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Reden können zu Protokoll gegeben werden, wenn im Laufe einer Landtagssitzung die gemäß Absatz 4 vorgesehene Aussprache entfällt. Die Reden werden dem Plenarprotokoll als Anhang beigefügt. Einzelheiten regelt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat."

c. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

11. Dem § 64 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Anstelle einer mündlichen Begründung kann die Erklärung zu Protokoll gegeben werden."

12. In § 3 Absatz 1 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 1, **~~§ 38 Absatz 1 Satz 1~~**, § 46 Absatz 2, § 49 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 sowie § 76 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils hinter den Worten „achtzehn Abgeordnete" die Worte „oder zwei Fraktionen" eingefügt.

Hans Jörn Arp
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW